

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Nussensee als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z. 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Der Nussensee in der Gemeinde 40703 Bad Ischl wurde im Rahmen der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher oberösterreichische Seen zu Naturschutzgebieten erklärt worden sind (Seen-Naturschutzgebieteverordnung), im Jahr 1965 (LGBl. Nr. 9/1965) als Naturschutzgebiet festgestellt.

Diese Verordnung ist mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft getreten und gleichzeitig ist die 1. Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBl. Nr. 23/1959, außer Kraft getreten.

Diese Verordnung sieht keine gestatteten Eingriffe vor, sodass sämtliche, als Eingriff in den Schutzzweck zu titulierende Maßnahmen oder Vorhaben verboten sind und für ihre Ausführung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligung bedürfen.

Dabei ist in jedem Fall fachlich zu überprüfen, ob durch das Vorhaben der Schutzzweck des Naturschutzgebietes wesentlich beeinträchtigt werden kann. Nur wenn dies nicht zu bestätigen ist, darf eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung von der sachlich zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden (ausgenommen Ausnahmen gem. § 25 Oö. NSchG 2001. Erlaubt sind demzufolge lediglich Eingriffe, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen).

Diese Situation – insbesondere der Umstand, dass grundsätzlich kein Vorhaben oder keine Tätigkeit ausgeführt werden darf, ohne dass zuvor im Einzelfall überprüft worden ist, ob es sich um einen Eingriff handelt und in weiterer Folge, ob eine als Eingriff zu titulierende Maßnahme /Tätigkeit den Schutzzweck des Naturschutzgebietes wesentlich beeinträchtigen kann – ist sowohl für die Administration des Gebietes als auch für den Bürger als unbefriedigend anzusehen.

Aus diesem Grund, insbesondere auch im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit, soll der Nussensee in der Gemeinde Bad Ischl, als eigenständiges Naturschutzgebiet festgestellt werden.

Im Rahmen der Seen-Naturschutzgebieteverordnung wurden lediglich die Wasserflächen der genannten Seen, nicht jedoch angrenzende Landflächen in den Uferzonen oder darüber hinausgehende Flächen, als Naturschutzgebiete festgestellt.

Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Nussensee“

Der Großteil der Seefläche erstreckt sich auf dem Grundstück Nr. 341, KG 42013 Lindau, welches sich im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG befindet und im Zuständigkeitsbereich des ÖBF-Forstbetriebes „Inneres Salzkammergut“ liegt. Die digital ermittelte Fläche dieses Grundstücks gem. dem aktuellen Katasterplan beträgt 93.647 m².

Lediglich im Bereich des Westufers befinden sich zwei kleine Seeabschnitte zu etwa 220 m² und 230 m² auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 265/2, KG 42013 Lindau, welches sich in Privatbesitz befindet. Diese beiden kleinen Teilflächen des Sees waren jedoch auch bislang Teil des Naturschutzgebietes, da die Seen-Naturschutzgebieteverordnung jeweils die gesamten Seeflächen der in der Verordnung angeführten Seen umfasst.

Gesamtfläche auf dem Gst. Nr. 265/2, KG Lindau: 450 m².

Im Zuge der vorbereitenden Planungen für die Neuverordnung des Nussensees als eigenständiges Naturschutzgebiet außerhalb der Seen-Naturschutzgebieteverordnung wurde die Abgrenzung überarbeitet und inkludiert nunmehr geringfügige Landflächen am Südufer des Sees. In diesem Bereich reicht der See ohnehin an mehreren Stellen geringfügig über das Seegrundstück Nr. 341, KG 42013 Lindau, hinaus.

Von dieser Überlappung bzw. geringfügigen Erweiterung des Naturschutzgebietes im Bereich des Südufers des Sees ist das Grundstück Nr. 255/38, KG Lindau, betroffen, welches sich gleich wie das Seegrundstück im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG befindet. Bei den vorgesehenen Erweiterungsflächen handelt es sich um drei schmale, bestockte Uferzonenabschnitte, in deren Bereichen das Seeufer jeweils leicht bogenförmig in den See hineinragend verläuft. Da Uferzonen grundsätzlich als ökologisch bedeutende Übergangsbereiche zwischen dem Wasserkörper, dem Seeboden und den angrenzenden Landflächen anzusehen sind, wurde der Verlauf der südlichen Naturschutzgebietsgrenze begradigt und folgt damit im Süduferbereich großteils nicht mehr dem Verlauf der Uferlinie.

Gemäß einer digitalen Messung im neu erstellten Verordnungsplan des Naturschutzgebietes weisen alle drei Teilflächen, welche sich auf dem Grundstück Nr. 255/38, KG Lindau, befinden, eine Gesamtfläche von 3.123 m² auf (Teilfläche 1 im Westen: ~ 240 m², Teilfläche 2 im Mittelteil: ~ 1.300 m², Teilfläche 3 im Osten: ~ 1.631 m²).

Da sich der See jedoch in diesen Uferabschnitten in geringfügigem Ausmaß auf das Grundstück Nr. 255/38 erstreckt, beträgt der Flächenanteil an Landflächen gesamtheitlich nur etwa 2.320 m² (Teilfläche 1 im Westen: ~ 160 m², Teilfläche 2 im Mittelteil: ~ 1.070 m², Teilfläche 3 im Osten: ~ 1.190 m²).

In den restlichen Uferbereichen folgt die Schutzgebietsgrenze im Wesentlichen der Uferlinie bzw. ist hier ident mit dem Grenzverlauf des Seegrundstücks Nr. 341, KG 42013 Lindau.

Die **Gesamtfläche des Naturschutzgebietes „Nussensee“** gemäß einer digitalen Messung nach dem Verordnungsplan beträgt **97.220 m² (~ 9,72 ha)**.

Der See

Der Nussensee ist ein natürlicher Bergsee, welcher am Fuße des Heinzen (1.638 m) auf einer Seehöhe von etwa 601 m ü.A. (durchschnittlicher Seespiegel) inmitten eines Waldgebietes gelegen ist. Am Nord-, Süd- und Ostufer steigen beinahe unmittelbar die bewaldeten Anhöhen an, während sich im Bereich des flacheren Geländes am Westufer zwei Wohngebäude mit umgebenden Gartenanlagen und kleineren Nebengebäuden befinden. Hier sind kleinere, zum

Teil auch licht bestockte Wiesenflächen in das Waldgebiet eingestreut, welches sich nach Westen zu noch auf einer Länge von etwa 600 m flächig erstreckt, bevor eine strukturierte Kulturlandschaft am Rand des Talraumes der Ischl anschließt. Im Nahbereich zum See befinden sich unweit des Westufers zudem Parkflächen, auf welchen Besucher dieses Sees parken können.

Allgemeines:

Bedingt durch seine Lage an den steilen Nordabhängen des Katergebirges liegt der Nussensee im Winter lange Zeit ganztägig im Schatten. Dadurch weist er im Winter meistens eine sehr starke Eisdecke auf, bei Hochdruckwitterung bildet sich über der Eisdecke oft ein stabiler Kaltluftsee mit Nebel aus.

Der See erstreckt sich in seiner West-Ost-Achse auf einer Länge von etwa 580 m und ist an seiner breitesten Stelle etwa 227 m breit.

Das Südufer grenzt an die steilen Hänge des Katergebirges, während das Gelände im Norden von Seeufer aus ebenfalls ansteigt, hier jedoch nur einen niederen Rücken ausbildet (maximale Höhenlage bei etwa 660 - 680 m ü.A.) und dann weiter in Richtung Norden in das etwa 90 - 100 Höhenmeter tiefer gelegene Tal der Ischl abfällt.

Der See hat einen Abfluss am Westufer, die Nussenseeache (oder „Nussenbach“), jedoch keinen relevanten oberirdischen Zufluss und wird vordringlich aus unterirdischen Quellen aus dem Karstgebiet gespeist. Lediglich von den steilen Hängen führen vereinzelt kleine Quellbäche herab und speisen bei Wasserführung den See. Das hydrologische Einzugsgebiet des Gewässers besitzt eine Gesamtfläche von ~ 2,3 km². Es handelt sich um einen sogenannten „Druckwassersee“, also um ein stehendes Gewässer, welches durch hochsteigendes – nach oben drückendes – Grundwasser entstehen, wobei sich Senken oder tiefer gelegene Geländeteile mit offenliegendem Wasser füllen. Dadurch ändern sich das Seevolumen und damit auch die Tiefe und Oberfläche je nach Wasserzufuhr. Nach regenreichen Sommern hat der See gewöhnlich seine größte Wassermenge, im Herbst bei trockener Witterung kann der Wasserspiegel deutlich absinken. Auch im trockenen Sommer 2018 ist der Seespiegel markant gefallen. Bei solchen Ereignissen werden die steilen und kahlen Uferabhänge sichtbar und der Seespiegel kann mehrere Meter unter dem durchschnittlichen Niveau liegen. Selbst wenn die abführende Nussenseeache bereits aufgrund des Wassermangels ausgetrocknet ist, kann der Seespiegel aufgrund des Wasserschwundes über Spalten und Klüfte im Karstgestein weiter abfallen. In Extremfällen kann der See (die Seeoberfläche) so auf eine Länge von nur 100 – 200 m reduziert werden und die Tiefe beträgt dann nur noch zwischen etwa 2 und 3 Metern. Die maximale Tiefe beträgt hingegen etwa 17 m.

Untersuchungen mit eingefärbtem Wasser haben gezeigt, dass der unterirdische Wasserabfluss in Trinkwasserbehältern unterhalb der Ruine Wildenstein in mehreren Kilometern Entfernung wieder zutage getreten ist.

Am Seeboden befindet sich größtenteils kiesiges Substrat, teils sind auch mehrere dm große Kalkblöcke eingelagert.

Abgesehen von kleinen Abschnitten am Westufer sind die Seeuferzonen des Nussensees weitgehend naturbelassen bis naturnah ausgebildet, der See selbst weist keine relevanten Einbauten oder sonstige anthropogene Überprägungen auf und vermittelt abgesehen vom lückig besiedelten Westufer einen ausgesprochen naturbelassenen Eindruck. Am Westufer finden sich vereinzelt kleinflächige Ausbildungen von Flachwasservegetation, ansonsten sind die Ufer bis zum Seebecken größtenteils bestockt und wachsen hier die Gehölzarten der umliegenden Waldgebiete bis hin zur Uferlinie und sind diese Waldbereiche abschnittsweise stark blockig ausgebildet.

Gemäß der Publikation STURM R. (2001): Süßwassermollusken in ausgewählten Gebirgsseen der Kalk- und Zentralalpen Salzburgs und Oberösterreichs – Beitr. Naturk. Oberösterreichs: 209-226, sind abgesehen von kleineren Beständen an Grünalgen keine submersen Pflanzen im See zu beobachten. Gemäß dieser Publikation war am Nordwestufer (Probepunkte NS-1 und NS-2) die größte Diversität an Molluskenarten festzustellen. Hier wurden 6 Schnecken- und 4 Muschelspezies nachgewiesen. Probepunkt NS-3 befindet sich im östlichen Teil des Nordufers, NS-4 etwa im zentralen Süduferbereich und NS-5 am Südwestufer.

Bezüglich des Gefährdungszustandes jener im Laufe der Kartierung erfassten Molluskenarten ergibt sich folgendes Bild für alle untersuchten Seen: Insgesamt acht Weichtierarten gehören der Roten Liste gefährdeter Tierarten Österreichs (Frank & Reischütz 1994) an.

Drei Spezies (*Valvata cristata*, *Anisus leucostoma*, *Musculium lacustre*) gelten dabei als „gefährdet“ (Gefahrenziffer 3), fünf Arten immerhin noch als „potenziell gefährdet“ (Gefahrenziffer 4).

Im Nussensee wurden folgende „gefährdete“ sowie „potenziell gefährdete“ Arten festgestellt:

<i>Valvata cristata</i>	NS-1	NS-2			gefährdet
<i>Musculium lacustre</i>	NS-1	NS-2	NS-3	NS-5	gefährdet
<i>Acroloxus lacustris</i>	NS-1	NS-2			potenziell gefährdet
<i>Planorbis planorbis</i>	NS-1	NS-2	NS-3	NS-5	potenziell gefährdet
<i>Bathymphalus contortus</i>	NS-1	NS-2			potenziell gefährdet

Ökologischer Zustand

[Daten aus dem ASM (Amtliches-Seen-Messnetz)]; (Phytoplankton Bericht auf: <https://www.landoberoesterreich.gv.at/211482.htm>; Studien und Berichte Oberflächengewässer).

Der 3-Jahresschnitt 2015-2017 (mittlerer EQR 0.76) dokumentiert -wie in allen bisherigen Untersuchungen- einen guten ökologischen Zustand. Die Chlorophyll-a-Konzentration stellt mit 2.0 µg/l das geringste Jahresmittel von allen bisherigen Untersuchungen dar (2013-2016: 2.4-4.1 µg/l) und ist als „sehr gut“ einzustufen.

Das Jahresmittel des Gesamt-Biovolumens liegt mit 0.31 mm³/l im Mittelfeld jener der Vorjahre (2007-2016: 0.17-1.76 mm³/l) und belegt ebenfalls einen sehr guten Zustand.

Dagegen zeigt der Brettum-Index mit dem nEQR 0.70 „nur“ gute Verhältnisse an. Die Bewertung der Artengarnitur wird im Wesentlichen von dem als „Burgunderblutalge“ bekannten Cyanobakterium Planktothrix rubescens geprägt. Es gilt als Anzeiger von oligo- bis mesotrophen Gewässern.

Nussensee Phytoplankton	2015	2016	2017	Durchschnitt 2015 - 2017
Bewertung ökologischer Zustand	Sehr Gut	Gut	Gut	Gut

Nussensee Trophischer Zustand	2015	2016	2017	Durchschnitt 2015 - 2017
Bewertung trophischer Zustand	oligotroph	mesotroph	oligotroph	mesotroph

Entsprechend den Ergebnissen der Untersuchungen im Rahmen des LANDES-Programmes der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung wurde an der Messstelle Nussensee in den Jahren 2018 bis 2020 durchgehende eine ausgezeichnete Badegewässerqualität bestätigt. Dies bedeutet eine geringe bakteriologische Belastung und damit die Einhaltung der Richtwerte (Diese Messstelle wird nach dem Landesprogramm zwei Mal im Jahr beprobt und die bakteriologischen Proben werden im eigenen, akkreditierten Landeslabor untersucht).

Fischbestand (Quelle: IFC Hallstättersee / Fischerclub Bad Goisern, Landesfischereiverband OÖ und)

U.a.: Bachforelle, Regenbogenforelle, Hecht, Seesaibling, Rainanke, Karpfen, Schleie, Döbel (Aitel)

Schutzwürdigkeit

Es handelt sich somit um ein Gebiet, welches sich gemäß den rechtlich festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich durch die geforderte weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnet und selten gewordene Tierarten beherbergt.

Dadurch ist die Schutzwürdigkeit dieses Sees wie auch bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Seen-Naturschutzgebieteverordnung weiterhin gegeben und es ist fachlich zu bestätigen, dass die Feststellung des Sees in der nunmehr vorgesehenen Abgrenzung als Naturschutzgebiet vollinhaltlich gerechtfertigt ist.

Die im Folgenden festgelegten Eingriffe wurden im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt und beeinträchtigen den Schutzzweck nicht:

1. das Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen;
2. das Betreten der Eisfläche zur Ausübung des Eislaufens oder Eisstockschießens, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen
3. das Betreten der Landflächen;
4. das Befahren des Sees mit Elektrobooten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres
5. das Befahren des Sees mit motorisierten Booten zu wissenschaftlichen Zwecken und im Rahmen von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerin oder durch von ihr beauftragten Personen;
6. das Baden und Schwimmen;
7. das Tauchen unter Verwendung einer vollständig desinfizierten Tauchausrüstung im Rahmen von Übungen der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin und mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
8. Wasserentnahmen im Rahmen von Übungen der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin und mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen;
12. die forstliche Nutzung der Uferwaldbereiche am Südufer in Form der Einzelstammentnahme;

Als **Schutzzweck** wird für das Naturschutzgebiet „Nussensee“ festgelegt:

- **Sicherung und Entwicklung lebensfähiger, möglichst seetypischer, autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im und am Nussensee.**

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung einer guten Wasserqualität des Nussensees als Grundlage für die Lebensraumsansprüche autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im Gewässer**

Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen können die Wasserqualität beeinträchtigen.

- **Sicherung und Entwicklung des Seebodens als unversiegelter, naturnaher, möglichst betretungsfreier Lebensraum**

Die Funktionsfähigkeit des Gewässerbodens ist Voraussetzung für die standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Sowohl durch punktuellen Versiegeln der Fläche als auch durch das Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelungen verhindern den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Häufiges Betreten beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt.

- **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, natürlicher bis naturnaher, möglichst seetypischer Uferbereiche**

Durch anthropogen bewirkte Anschüttungen und Abtragungen im Uferbereich, durch das Verankern von Booten in Flachuferzonen, durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Störungen hervorgerufen werden, die dem Schutzzweck widersprechen.

- **Sicherung und Entwicklung der Uferzonenvegetation der Flachwasserbereiche und Verlandungszonen**

Besonders in den natürlichen und naturnahen Verzahnungsbereichen zwischen Wasser und Land ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften möglich.

Diese Bereiche stellen in der Regel auch landschaftlich markante Teillebensräume am See dar.

Dieses Schutzziel ist vor allem durch Ufersicherungen und Anschüttungen sowie durch flächig entlang der Uferlinie erfolgende Badenutzung gefährdet. Die Lagerung von Booten oder Surfbrettern in diesen Zonen kann maßgeblich zu deren Zerstörung beitragen.

■ **Sicherung großräumiger Lärmfreiheit am Nussensee**

Dieser See zeichnet sich aufgrund seiner Lage abseits von Durchzugsstraßen und dicht bebauter Gebiete durch das Fehlen größerer Lärmbelastungen aus. Zudem beschränkt sich der – zumeist nur geringe – Badebetrieb im Wesentlichen auf einen Uferabschnitt im Westen des Sees, wodurch weite Uferabschnitte auch hinsichtlich solcher von dieser Freizeittätigkeit ausgehenden Belastung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Gefährdung dieses Inhaltes des Schutzzweckes bestünde durch die Ausweitung der Badetätigkeit sowie der Ausübung von lärmenden und Schadstoffe emittierenden Wassersporttätigkeiten wie etwa das Befahren des Sees mit Motorbooten.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes des Nussensees**

Aufgrund seiner Lage, umgeben von großteils bewaldeten Hangbereichen am Fuße von bis zu etwa 1.600 Metern hohen Bergen (der Hainzen im Süden des Sees) stellt der Nussensee ein zentrales Landschaftselement im Randbereich des Katergebirges dar. Diese landschaftsprägende Funktion wird durch das weitgehende Fehlen von Seeufereinbauten verstärkt. Störungen dieser Wirkung können daher insbesondere durch die Errichtung oder Erweiterung von Uferverbauungen und Seeeinbauten erfolgen.

Ergänzende Anmerkung:

Bei der Neuverordnung des Naturschutzgebietes „Nussensee“, in welchem bislang im Rahmen der „Seen-Naturschutzgebieteverordnung“ keine gestatteten Eingriffe vorgesehen waren, werden das „Baden und Schwimmen“ sowie das „Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten“ und in besonderen Ausnahmefällen auch mit Elektrobooten als „gestattete Eingriffe“ angeführt, weil davon auszugehen ist, dass diese Tätigkeiten den Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

Hingegen ist weder das „Tauchen“ noch das „Stand up-paddeln“ als gestatteter Eingriff festgelegt.

Dies begründet sich aus fachlicher Hinsicht wie folgt:

- **Tauchen:** Aufgrund der Verweildauer und der durchschnittlichen Wassertemperaturen wird

der Tauchsport unter Verwendung einer speziellen Ausrüstung, insbesondere unter Verwendung von Neoprenanzüge oder Trockentauchanzügen, ausgeübt.

Es ist bekannt, dass die Erreger der Krebspest über die Tauchausrüstung, insbesondere auch über die Neoprenanzüge, verbreitet werden können, sofern die Ausrüstung nicht vor dem Tauchgang vollständig getrocknet und/oder wirksam desinfiziert worden ist (nach einem Tauchgang in einem anderen Gewässer). Eine kontinuierliche und lückenlose Kontrolle ist bei Ausübung des Tauchsports im See weder möglich noch praktikabel.

Eine relevante Gefährdung von Edelkrebsen ist daher bei einer Freigabe des Tauchens nicht auszuschließen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Tauchen den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht wesentlich beeinträchtigen würde, weswegen eine Aufnahme des „Tauchens“ als gestatteter Eingriff im Naturschutzgebiet „Nussensee“ fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Hingegen sind Personen, die beim Schwimmen eine Taucherbrille (allenfalls samt Schnorchel) benutzen und „schnorcheln“ nicht als wesentlicher Eingriff festzustellen, da die Übertragungsgefahr der Krebspest durch diese Utensilien als gering anzusehen ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einschleppung von Erregern über verschiedenste Utensilien oder Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und somit lediglich eine Risikominimierung durch die Untersagung bekannter und vordringlich relevanter Übertragungsquellen möglich ist.

- **Stand Up-paddeln:**

Aufgrund der stehenden Ausübung dieses Sports bzw. dieser Freizeitbeschäftigung sind die ausübenden Personen auf der Wasseroberfläche für Wasservögel weit deutlicher als unnatürliche „Fremdkörper“ wahrnehmbar, als dies bei in Booten sitzenden Personen oder bei Schwimmern der Fall ist. Ornithologische Untersuchungen haben bestätigt, dass Wasservögel – von den Menschen zumeist unbemerkt – Flucht- oder Ausweichverhalten bereits aus großen Entfernungen zu Stand up-Paddlern einleiten und es somit zu einer kontinuierlichen, wenngleich nicht unmittelbar wahrnehmbaren Beunruhigung der Individuen kommt.

Hinzu kommt, dass die Paddelboards aufgrund des minimalen Tiefgangs dieser Geräte in sehr seichte Uferzonen vordringen können und somit beinahe die gesamte Seefläche befahrbar ist. Störungen können sich daher auch vermehrt auf sensible Uferzonenbereiche unmittelbar auswirken und verstärken dadurch zusätzlich Störeffekte, die auch von Stand up-Paddlern in größeren Distanzen vom Ufer ausgehen.

Durch das Befahren im Bereich von Flachwasserzonen oder das Lagern bzw. Hinausziehen der Boards in diesen Bereichen kann es zudem zur Schädigung der Flachwasservegetation

kommen. Es ist von wesentlicher ökologischer Bedeutung, dass die naturbelassenen bzw. naturnahen Ufer- und Flachwasserzone frei von übermäßigen Betritt oder sonstigen anthropogen verursachten Schädigungen bleiben und sich naturbelassen entwickeln können.

Finanzielle Auswirkungen

Der Nussensee ist bereits seit dem Jahr 1959 Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten.